



# **Gebührengesetz für Baubewilligungen**

**Gemeinde  
Zillis-Reischen**

Gestützt auf Art. 43 des Baugesetzes erlässt die Gemeindeversammlung folgendes Gebührengesetz:

#### Art. 1

Gebührenpflichtig sind alle Handlungen des Bauamtes und der Baubehörde, für die nachfolgende Gebühren vorgesehen sind.

Gebührenpflicht

Sind für Dienstleistungen des Bauamtes und der Baubehörde in diesem Gesetz keine Gebühren vorgesehen, bemessen sich die Gebühren nach Bedeutung und Schwierigkeit des Geschäfts sowie dem Arbeitsaufwand und der zeitlichen Inanspruchnahme.

Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft veranlasst.

Dienstleistungen, für die im Sinne einer Ausnahme keine Gebühren erhoben werden, sind mit dem Vermerk „gebührenfrei“ zu versehen.

#### Art. 2

Effektive weitere Aufwendungen und Auslagen, die dem Bauamt oder der Baubehörde bei der Erfüllung der gebührenpflichtigen Leistung erwachsen, werden separat in Rechnung gestellt.

Besondere Aufwendungen/  
Auslagen

#### Art. 3

Die Baubewilligungsgebühr beträgt:

Gebühren/Kosten  
a) Bauten

a) Für Bauten im ordentlichen Baubewilligungsverfahren:

1. Minimalgebühr von Fr. 100.—
2. 2 ‰ der Baukosten

Die Baukosten entsprechen bei Neubauten dem Gebäudeneuwert gemäss amtlicher Schätzung. Erhöht sich infolge baulicher Veränderungen (Umbau, Erweiterungen, etc.) die Zeitwertschätzung der gemäss amtlicher Schätzung, so ist der dadurch bedingte Mehrwert beitragspflichtig.

b) Baubewilligungen im Meldeverfahren: Fr. 50.—

Reparatur- und Unterhaltsarbeiten ohne Wertsteigerung sind gebührenfrei.

c) Für abgelehnte Baugesuche:

50% der Baubewilligungsgebühr gemäss a), mindestens Fr. 100.—

d) Für behandelte, zurückgezogene Baugesuche:

50% der Baubewilligungsgebühr gemäss a), mindestens Fr. 100.—

e) Für Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung:

10% der Baubewilligungsgebühr gemäss a), mindestens Fr. 100.—

f) Für Zusatzbewilligungen bei geändertem oder erweiterten Baugesuchen:  
nach Aufwand, mindestens Fr. 100.—

g) Für Vorentscheide gemäss Art. 41 KRVO:

nach Aufwand, mindestens Fr. 50.—

Die Baubewilligungsgebühr umfasst

- Prüfung des Baugesuchs
- Baupublikation
- Baupolizeiliche Kontrollen, insbesondere:
  - Kontrolle Baugespann
  - Rohbau- und Schlussabnahme
  - Abnahme des Kanalisationsanschlusses
  - Abnahme des Wasserleitungsanschlusses
  - Abnahme Schutzraumarmierung/Schutzraumeinrichtung
  - Abnahme Oelfeuerungs- und Tankanlage

Bei Baugesuchen mit ausserordentlichem Zeitaufwand ist die Gebühr angemessen zu erhöhen.

#### **Art. 4**

Mehraufwendungen und Augenscheine, die infolge Eingabe ungenügender Gesuchsunterlagen oder Nichteinhaltung von Plänen und Vorschriften notwendig werden sowie zusätzliche baupolizeiliche Kontrollen wegen Beanstandungen werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet.

b) Besondere Aufwendungen

#### **Art. 5**

Folgende Gebühren werden nach Aufwand berechnet (mind. Fr. 50.--):

- a) Reverse und Vereinbarungen, die im Grundbuch einzutragen sind.
- b) Erteilung von Ausnahmegewilligungen durch den Gemeindevorstand
- c) Kontrolle Energienachweis

c) übrige Gebühren

#### **Art. 6**

Die Datenerhebung für die Nachführung des Wasser- und Abwasserleitungskatasters (Einmessung bei Neuanschlüssen) erfolgt durch das amtliche Vermessungsbüro der Gemeinde.  
Die Kosten werden der Eigentümerschaft durch das Vermessungsbüro nach Aufwand direkt verrechnet.

Nachführung Leitungskataster

#### **Art. 7**

Kosten für Gutachten, Expertisen, Vermessungsarbeiten, allfällige Grundbuchkosten und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers.

Gutachten

#### **Art. 8**

Die geldmässige Abgeltung der Schutzraumpflicht wird separat in Rechnung gestellt und ist inner 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Der Abgeltungsbetrag wird durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons festgelegt.

Abgeltung Schutzräume

**Art. 9**

Die Baubewilligungsgebühren sowie allfällige weitere Kosten werden mit der Aushändigung des Baubewilligungsentscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Fälligkeit

**Art. 10**

Dieses Gebührengesetz tritt nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19 April 2017 in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten sind alle damit im Widerspruch stehenden anderen Erlasse aufgehoben.

Inkrafttreten

Für die Gemeinde Zillis-Reischen

Die Gemeindepräsidentin  
Regula Götte



Der Aktuar:  
Andreas Danuser

